



- Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen der Beteiligten
- Beschäftigte der Beteiligten



Versorgungsanstalt des
Bundes und der Länder
Karlsruhe

Inhalt

Vergabe von Bonuspunkten in der Pflichtversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Verwaltungsrat hat über die Vergabe von Bonuspunkten für die Beitragsjahre 2004/2005 entschieden.

In den vergangenen Wochen haben uns zum Thema Bonuspunkte eine Vielzahl von Anfragen, Beanstandungen und Einsprüchen erreicht.

Um hier für etwas Entspannung zu sorgen, hat sich die VBL entschlossen, die in den Versicherungsnachweisen für 2004 und 2005 hinsichtlich der Vergabe von Bonuspunkten gesetzten Fristen auszusetzen.

Die Einzelheiten lesen Sie in dieser VBLInfo 2/2006.

Mit freundlichen Grüßen

Gerald Dullin
Abteilungsleiter VL IV

Impressum

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
info@vbl.de, www.vbl.de

Redaktion: Gerald Dullin (VL IV)
Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL

VBL-Verwaltungsrat entscheidet über die Vergabe von Bonuspunkten

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 30. November 2006 beschlossen, in der Pflichtversicherung für die umlagefinanzierten Abrechnungsverbände West und Ost sowie für den kapitalgedeckten Abrechnungsverband Gegenwerte Bonuspunkte zuzuteilen. Bonuspunkte werden in Höhe von 0,25 Prozent der in dem betreffenden Abrechnungsverband bis zum 31. Dezember 2005 insgesamt erworbenen Versorgungspunkte vergeben. Die Zuteilung von Bonuspunkten gilt für alle am 31. Dezember 2006 Pflichtversicherten sowie für alle beitragsfrei Versicherten, die zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit von 120 Umlagemonaten erfüllt haben.

In dem erst seit 2004 bestehenden Abrechnungsverband Beitrag (Kapitaldeckung im Abrechnungs-

verband Ost) werden für das Geschäftsjahr 2005 hingegen keine Bonuspunkte zugeteilt. Auch in der freiwilligen Versicherung wird der in der Rückstellung für Überschussbeteiligung ausgewiesene Betrag nicht für Leistungserhöhungen verwendet, sondern auf das Folgejahr vorgetragen.

Die im Jahr 2004 rechnerisch ermittelten Überschüsse sind in die Rückstellung für Überschussverteilung eingeflossen, über deren Verwendung der Verwaltungsrat am 30. November 2006 entschieden hat. Mit diesem Beschluss über die Zuteilung der Überschüsse für das Geschäftsjahr 2005 ist aus Sicht der VBL auch die Frage der Verwendung der Überschüsse für das Geschäftsjahr 2004 mit umfasst.

Beanstandung der Versicherungsnachweise 2004 und 2005 der VBLklassik (Pflichtversicherung)

Versicherungsnachweise 2004 und 2005 der **VBLklassik** (Pflichtversicherung) in Bezug auf Bonuspunkte bereits Gegenstand von Klagen – weitere Beanstandungen sind nicht erforderlich.

Ungeachtet der jüngsten Entscheidung des VBL-Verwaltungsrats, in der umlagefinanzierten Pflichtversicherung Bonuspunkte zuzuteilen, erreichen die VBL zahlreiche Anfragen zu diesem Thema sowie eine große Anzahl von Beanstandungen der Versicherungsnachweise 2004 und 2005 in der **VBLklassik**. Diese Versicherungsnachweise sind hinsichtlich der Vergabe von Bonuspunkten bereits Gegenstand anhängiger Klagen.

Viele unserer Versicherten wollen in diesem Punkt nicht individuell gegen die Versicherungsnachweise für 2004 und 2005 vorgehen und ein eigenes Klageverfahren betreiben. Sie möchten lediglich ihre Rechte wahren und haben bereits im Vorfeld erklärt, eine rechtskräftige höchstrichterliche Entscheidung in den anhängigen Verfahren auch gegen sich gelten zu lassen.

Um unseren Versicherten, die sich mit entsprechenden Gedanken tragen, Mühen und Kosten zu ersparen, erklärt sich die VBL aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 30. November 2006 bereit, hin-

sichtlich der Versicherungsnachweise für 2004 und 2005 in der Frage der Vergabe von Bonuspunkten auf die Einhaltung der sechsmonatigen Ausschlussfrist für die Beanstandung dieser Versicherungsnachweise durch unsere Versicherten sowie auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Entsprechendes gilt für die Erhebung einer Klage zum ordentlichen Gericht oder zum Schiedsgericht der VBL.

Das bedeutet, dass unsere Versicherten in dieser Sache weder die Versicherungsnachweise 2004 und 2005 gegenüber der VBL beanstanden noch Klage erheben müssen, um ihre Rechte zu wahren.

Sobald die Rechtslage durch eine rechtskräftige höchstrichterliche Entscheidung in den anhängigen Prozessen geklärt ist und die Gremien der VBL sich hiermit befasst haben, wird die VBL unaufgefordert auf die Angelegenheit zurückkommen und die Versicherten über das Ergebnis informieren. Gegen diese Mitteilungen haben unsere Versicherten dann wiederum die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen.